

### **3. Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Lich über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 10. Juni 1987**

Aufgrund der § 5 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534), i. V. mit § 132 Baugesetzbuch i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lich in ihrer Sitzung am 08.02.1995 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Herstellung der Verlängerung der Erschließungsanlage **"Nonnenröther Weg" im Stadtteil Langsdorf** wird abweichend von § 12 der Erschließungsbeitragssatzung folgendes Herstellungsmerkmal festgelegt:

Vor dem Grundstück Gemarkung Langsdorf, Flur 8 Nr. 228 sowie vor den sich in östlicher Richtung anschließenden landwirtschaftlichen Flächen wird kein Gehweg hergestellt.

Es besteht in diesem Bereich demgemäß nur eine einseitige Gehweganlage an der Nordseite der Fahrbahn.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Lich, den 13.02.1995

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 16.02.1995 im "Amtsblatt der Stadt Lich" öffentlich bekanntgemacht.

Lich, den 17.02.1995

(Siegel)

DER MAGISTRAT DER STADT LICH

(gez. Seiboldt)  
Bürgermeister